

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 30

Diez, Mittwoch den 12. Februar 1919

59. Jahrgang

République Française.

Administration des Territoires
Allemands Occupés.

CERCLE d'UNTERLAHN.
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Betr. Sendungen von und nach den besetzten Rheinlanden.

Laut Entscheidung des Oberkommandos der Alliierten sind die Sendungen von und nach den besetzten Rheinlanden folgenden Bestimmungen unterworfen:

1. Ausfuhr.

A. Versand nach Elsaß, Lothringen, den Ländern der Alliierten und den neutralen Ländern.

Sendungen von Handelsfirmen nach Elsaß, Lothringen, den alliierten und neutralen Ländern sind nur auf ein besonderes Gesuch hin zulässig.

B. Sendungen nach dem unbesetzten Deutschland.

a) der Versand nachfolgender Materialien und Produkte ist untersagt:

1. Kohlen und Brennstoffe (Sonderbestimmung):

2. Eisenhüttenzeugnisse:

Bleche und Träger, Schienen
Großprofilirte und Winkelisen
Handelsisen

Rohr

Draht

Spezialstahl

3. Verschiedene Metalle:

Zink, Blei, Aluminium, Kupfer usw

4. Maschinentechnische Erzeugnisse:

Motore verschiedener Art, Lokomotiven, Eisenbahn-
wagen

Werkzeugmaschinen

Elektrische Apparate

Webstühle und Spinnmaschinen

5. Zemente

Fenster- und Oberlichtglas

Ziegel (nicht die Mauerziegel)

Feuerfeste Erzeugnisse

6. Zugeschnittene Bauhölzer

zugeschnittene Grubenhölzer

zugeschnittene Hölzer für Eisenbahnzwecke

7. Leder

Felle und Häute

8. Zucker

9. Chemische Erzeugnisse

Farbstoffe (ausgenommen pharmazeutische Erzeugnisse)

10. Papiere.

Allerdings können in Ausnahmefällen oder aus zwingenden Gründen, falls die französische Behörde die Ausfuhr von auf dieser Liste genannten Materialien und Gegenständen für nützlich erachtet, Gesuche Industrieller in Erwägung gezogen werden b) auf Sondergesuch hin kann der Versand anderer als der oben unter § a) genannten Fertigfabrikate erlaubt werden.

Der Versand muß unbedingt auf die Tagesproduktion der Fabriken beschränkt sein und die am 15. Januar bestehenden Lager unangetastet lassen.

2. Einfuhr.

A. Die Einfuhr nachfolgender Materialien und Gegenstände in die Rheinlande ist ohne Weiteres genehmigt:

1. Nahrungsmittel einschließlich Getränke, der Ernährung dienende Futtermittel und Getreide, Saatgut für die Landwirtschaft.

2. Für die Industrie notwendige Rohstoffe und Halbfabrikate.

NB. Diese Erlaubnis wird ausschließlich Industriellen erteilt, während der Versand von Fertigfabrikaten an Großisten, Halbgroßisten, und Detaillisten in den besetzten Gebieten nicht gestattet wird. Die Wirtschaftsabteilungen haben darüber zu wachen, daß für Industrielle bestimmte eingeführte Produkte weder ganz noch teilweise vor der Verarbeitung an Händler weitergegeben werden.

B. Auf Sondergesuch hin kann die Einfuhr von unter § a) oben nicht angegebenen Produkten genehmigt werden, falls sie für das Wirtschaftsleben der Rheinlande erforderlich erscheinen.

3. Gesuche um Versandbewilligung.

A. Abfassung der Gesuche.

Alle unter §§ 1 und 2 oben vorgesehenen Gesuche um Versandbewilligung müssen in vierfacher Ausfertigung aufgestellt werden und folgende Angaben enthalten:

1. Name des Absenders,

2. Bezeichnung der Ware,

3. Anzahl der Gepäckstücke und ihr ungefähres Gewicht,

4. Versandbahnhof,

5. Empfangsbahnhof.

6. Entscheid der Abteilung oder des Ausschusses (genehmigt oder verweigert) Von der Wirtschaftsabteilung oder dem Wirtschaftsausschuss auszufallen.

7. Datum dieser Entscheidung,

8. Buchnummer dieser Entscheidung.

Die unter § 1 Abs. 1 vorgesehene Besuche um Erlangung von Ausfuhrbewilligungen nach dem unbesetzten Deutschland müssen ferner die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die fragliche Ausfuhr die am 15. Januar 1919 bestehenden Vager unangetastet läßt.

B. Vor Abgabe des Gesuches einzureichende Erklärung betr. am 15. 1. vorhanden gewesene Bestände.

Um die Kontrolle dieser Erklärung zu ermöglichen, müssen die Interessenten dem Chef der Militärverwaltung diese Bestände sofort schriftlich melden, andernfalls ihre Gesuche um Ausfuhrbewilligung nicht befürwortet werden können.

C. Adresse, an die solche Gesuche zu richten sind.

Industrielle und Kaufleute, die um eine Transporterlaubnis einkommen, müssen ihre Gesuche unbedingt an den Chef der Militärverwaltung richten, der ihre Begründung prüfen und sich über ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit äußern wird.

Der Chef der Militärverwaltung wird diese Gesuche über das Hauptversorgungsamt (Abt. Handel und Industrie), das Bescheid hat, zu prüfen, ob die von den Gesuchstellern geforderten Formalitäten erfüllt sind, an den Verwaltungschef des Regierungsbezirks Wiesbaden weitergeben. Dieser wird sie alsdann unmittelbar der Armeewirtschaftsabteilung, die endgültigen Entsch. treffen wird, zusenden. Gesuche, die von den Interessenten unter Umgehung des Chefs der Militärverwaltung des Kreises unmittelbar an das Hauptversorgungsamt gesandt werden, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Diez, den 8. Februar 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Zusatz.

Betr. Errichtung des Hauptversorgungsamtes in Wiesbaden.

Das Hauptversorgungsamt ist ins Leben gerufen worden, um den lokalen deutschen Behörden zu erlauben, die früher durch Berliner und Frankfurter Stellen ausgeübte Leitung der Versorgung und der wirtschaftlichen Angelegenheiten endgültig zu übernehmen. Es steht unter Leitung des Regierungspräsidenten, dem zwei Sachverständige der Regierung beigegeben sind.

Dieses Hauptversorgungsamt umfaßt vier Hauptabteilungen:

1. Versorgung mit Lebensmitteln,
2. Versorgung mit Kohlen,
3. Versorgung mit Produkten aller Art, die im Handel und der Industrie benötigt werden,
4. Ackerbau.

Besonders die Abteilung 3, die durch Zusammenschluß der Handelskammern, Syndikate oder Handelsgesellschaften an Bedeutung gewinnt, ist ausführende Stelle der Armeewirtschaftsabteilung in Mainz. Unter Ueberwachung des militärischen Verwalters des Regierungsbezirks Wiesbaden ist sie daher notwendigerweise Vermittlungsstelle zwischen Industriellen und Kaufleuten der Kreise dieses Bezirks und dieser Wirtschaftsabteilung.

Ihre Aufgabe bezüglich Weiterleitung ist, die Gesuche zu sammeln, die Formalitäten zu prüfen, und dann den französischen Behörden vorzulegen. Es ist leicht verständlich, daß einzelne eingehende Gesuche, die nicht durch die hierzu ermächtigte Stelle, die deren Wichtigkeit zu prüfen hat, vorgelegt werden, keine Aussicht haben, berücksichtigt zu werden.

Normalerweise müssen also solche Gesuche durch die Interessenten an das Hauptversorgungsamt, das zunächst feststellen würde, ob die oben angeführten Bedingungen erfüllt sind, um sie dann an den Chef der Militärverwaltung des Kreises zu übersenden, der sie seinerseits nach Begutachtung an den Chef der Militärverwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden weiterzuleiten hätte, gesandt werden.

Um das Hin- und Herschicken dieser Gesuche zwischen dem Kreis und Wiesbaden und den daraus entstehenden Zeitverlust zu vermeiden, ist bestimmt worden, daß sie zunächst dem Chef der Militärverwaltung übergeben werden, der sie alsdann über den Chef der Militärverwaltung des Regierungsbezirks an das Hauptversorgungsamt weiterleitet.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 11. Oktober 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 2 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Juli bis September 1918 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Regierungshauptkasse bezw. den zuständigen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stalung, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen.

Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende des Monats Dezember 1918 auf. Die Zahlung erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 22. Januar 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage.

gez.: v. Hundelshausen.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 19. Februar, vorm. 10 Uhr (neue Zeit) in der Wirtschaft von Emil Seibel in Altdiez. Distr. 10 Steinkopf u. 24 Ahlenkopf. Eiche: 7 Stämme 5 Fm. (31—39 Fm. Durchm.), 9 Nm. Scheit u. Knüppel. Buche: 56 Stämme 4 M. v. 30—39 Fm. Durchm. = 43 Fm., 385 Nm. Scheit u. Knüppel, 54 Nm. Reizig 1 M., 2730 Wellen, 140 Nm. unaufgearbeitetes Reizig. Das Scheit- und Knüppelholz von Nr. 667 bis 940 in Distr. 10 wird nicht verkauft. Altdiez und die beiden Distrikte gehören zum bejagten Gebiet.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Holzversteigerung.

Am Samstag, den 15. d. Mts.,
vormittags 9 Uhr Anfang (neue Zeit),

sollen im Gemeindefeld Eppenrod, in den Distrikten Welchenberg, Rotherberg und Untere Birnkopf

20 Nm. Eichen-Scheit,
569 Nm. Buchen-Scheit,
79 Nm. Buchen-Knüppel und
9440 Eichen- und Buchen-Wellen

öffentlich versteigert werden.

Die Gemeinde Eppenrod liegt im bejagten Gebiet.

Eppenrod, den 4. Februar 1919.

Der Bürgermeister.

Hof.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.